



Geschäftsordnung der Tennisabteilung der Aalener Sportallianz e.V.

§ 1 Name der Abteilung

1. Die Tennisabteilung der Aalener Sportallianz e.V. führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung § 18 Abs. 6 und den Ordnungen des Vereins.
2. Die Abteilung ist über den Verein Mitglied im Württembergischen Tennisbund.

§ 2 Zweck

Zweck der Tennisabteilung ist die Pflege und Förderung des Tennissports, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen. Die Tennisabteilung richtet sich sowohl nach Wettkampf- und Leistungssport als auch nach Breiten- und Freizeitsport aus.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Den Erwerb der Mitgliedschaft für den Verein regelt § 3 der Vereinssatzung.
2. Die Zugehörigkeit zur Tennisabteilung setzt die Mitgliedschaft in der Aalener Sportallianz e.V. voraus.
3. Es gibt die einmalige Möglichkeit einer zeitlich begrenzten Schnuppermitgliedschaft. Näheres regelt die Beitragsordnung der Tennisabteilung sowie die Abteilungsleitung.
4. Rechte und Pflichten der Mitglieder regelt § 4 der Vereinssatzung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus der Tennisabteilung ist schriftlich, idealerweise über die Abteilungsleitung, an den BGB-Vorstand des Vereins zu melden. Das Mitglied hat dabei zu erklären, ob es weiterhin dem Verein angehören will, wenn ja in welcher Form der Mitgliedschaft, gegebenenfalls in welcher anderen Sportart/Abteilung.
2. Als Fristen für die Kündigung gelten die Bestimmungen der Satzung des Vereins. Der Austritt ist nur zum Ablauf eines Kalenderjahres möglich. Die Erklärung muss dem BGB-Vorstand bis zum 30.11. des betreffenden Kalenderjahres zugehen.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann von der Abteilung nach Anhörung beschlossen werden, wenn die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 4 der Vereinssatzung gegeben sind oder das Mitglied gegen die Interessen der Abteilung im Sinne der § 2 und § 3 dieser Abteilungsordnung handelt. Den Ausschluss aus dem Verein regelt § 5 der Vereinssatzung.
4. Gegen den Beschluss des Abteilungsausschusses kann der Betroffene schriftlich Einspruch beim BGB-Vorstand der Aalener Sportallianz e.V. einlegen. Es gelten die Einspruchsfristen gemäß § 5 Abs. 5 der Vereinssatzung. Dieser entscheidet nach den Regeln der Vereinssatzung auch über die weitere Mitgliedschaft im Verein.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder haben nach § 6 Abs. 1 der Vereinssatzung des Vereins ihre Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Tennisabteilung erhebt gemäß § 6 Abs. 3 der der Vereinssatzung durch Beschluss der Abteilungsversammlung eigene Abteilungsbeiträge. Diese sind in der Beitragsordnung der Tennisabteilung geregelt. Darüber hinaus können auf Beschluss der Abteilungsversammlung weitere Gebühren und Umlagen erhoben werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind die Abteilungsordnung, die Abteilungs- Beitragsordnung und die Beschlüsse der Abteilungsorgane verbindlich.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen der Abteilung teilzunehmen.
3. Bei der Benutzung der Einrichtungen sind die Ordnungen der Abteilung sowie die jeweilige Hausordnung zu beachten. Den Anordnungen der Abteilungsleiter ist Folge zu leisten.

§ 7 Abteilungsorgane

Die Abteilungsorgane sind:

1. Die Abteilungsversammlung
2. Der Abteilungsausschuss

§ 8 Die Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung ist oberstes Organ der Tennisabteilung. Sie wählt den Abteilungsausschuss für 2 Jahre.
2. Die Abteilungsversammlung findet jährlich nach Abschluss des vorhergehenden Geschäftsjahres, und zwar jeweils bis spätestens zum 30.04. des Jahres, statt.
3. Mit der Einberufung der Abteilungsversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Sie ist mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen und muss die Gegenstände der Beschlussfassung bezeichnen.
4. Abweichend von den Bestimmungen der Vereinssatzung genügt für die Einberufung die Veröffentlichung auf der Webseite des Vereins. Zudem erfolgt die Ankündigung als Aushang in der Trainingsstätte. In der Einladung sind Datum, Uhrzeit und Ort anzugeben.

§ 9 Aufgaben der Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme der Jahresberichte vom Abteilungsleiter und anderen Mitgliedern des Abteilungsausschusses.
 - b. Entgegennahme des Kassenberichtes und der Berichte der Kassenprüfer.
 - c. Entlastung des Abteilungsausschusses.
 - d. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
 - e. Wahl der Mitglieder des Abteilungsausschusses.
 - f. Wahl der Kassenprüfer.
 - g. Festsetzung der Abteilungsbeiträge.
 - h. Festsetzung weiterer Gebühren oder Umlagen.
 - i. Beschlüsse über die Amtsenthebung von Mitgliedern des Abteilungsausschusses.
 - j. Beschlussfassung über Änderungen der Abteilungsordnung und Auflösung

der Abteilung.

2. Der Abteilungsausschuss kann eine außerordentliche Abteilungsversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es
 - a. Das Interesse der Abteilung erfordert oder
 - b. Die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Abteilungsmitglieder, unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber der Abteilungsleitung, schriftlich verlangt wird.
 - c. Für das Stimmrecht, Wählbarkeit und Wahl des Abteilungsausschusses sind die Bestimmungen gemäß § 4 Abs. 4 der Vereinssatzung anzuwenden.

§ 10 Der Abteilungsausschuss

1. Der Abteilungsausschuss besitzt folgende Zusammensetzung:
 - a. Abteilungsleiter
 - b. bis zu drei stellvertretende Abteilungsleiter (höchstens einer pro Tennisanlage)
 - c. Referent für Sport/Breitensport
 - d. Referent für Finanzen
 - e. Referent für Jugend
 - f. Referent für Technik
 - g. Referent für Veranstaltungen
 - h. sowie bis zu vier Beisitzer
2. Der Abteilungsleiter und der stellvertretende Abteilungsleiter dürfen nicht dieselbe Person sein. Alle anderen Referate können durch eine Person auch mehrfach besetzt werden.
 - a. Die Mitglieder des Abteilungsausschusses werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Dabei sind die Verfahren nach § 8 der Vereinssatzung sowie § 5 der Geschäftsordnung anzuwenden.
 - b. Den Mitgliedern des Abteilungsausschusses stehen Fachausschüsse nach, deren Mitglieder die Referenten bei ihren Aufgaben unterstützen.
 - c. Die Beisitzer unterstützen in den verschiedenen Aufgabenbereichen, überall da, wo sie gebraucht werden.
 - d. Näheres zur Aufbauorganisation sowie Aufgabengebiete ist aus dem als Anlage beigefügten Organigramm der Abteilung Tennis ersichtlich.

§ 11 Aufgaben des Abteilungsausschusses

Der Abteilungsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Weiterentwicklung der Sportart Tennis in der Stadt und in der Region.
2. Umsetzung der Beschlüsse der Aalener Sportallianz e.V. auf die Tennisabteilung.
3. Durchführung der Beschlüsse der Abteilungsversammlung.
4. Erlass von Bestimmungen die ausschließlich die Abteilung Tennis betreffen.
5. Vertretung der Abteilungsinteressen gegenüber dem Hauptverein.
6. Erstellung eines Haushaltsplans über die Verwendung der Einnahmen zur Beschlussfassung bei der Abteilungsversammlung.
7. Verwaltung der vom Hauptverein überwiesenen und im Haushaltsplan ausgewiesenen Mittel.
8. Führung der Abteilungskasse einschließlich eines Jahresabschlussberichtes der Kasse der Abteilung zur Vorlage bei der Abteilungsversammlung und zur Vorlage

beim BGB-Vorstand des Vereins.

9. Unterjährige Anpassung der Gebühren und Umlagen je nach Verfügbarkeit der Mittel.
10. Vertretung der Abteilungsinteressen im Württembergischen Tennisbund.

§ 12 Protokollierung der Beschlüsse

1. Über die Beschlüsse der Abteilungsversammlung und den Sitzungen des Abteilungsausschusses ist jeweils ein ergebnisorientiertes Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer, mindestens aber von zwei Mitgliedern des Abteilungsausschusses zu unterzeichnen ist.
2. Protokolle der Abteilungsversammlung sind Mitgliedern auf Anforderung auszuhändigen.
3. Der BGB-Vorstand des Vereins erhält das Protokoll der Mitgliederversammlung. Protokolle von Sitzungen des Abteilungsausschusses sind den Mitgliedern des Abteilungsausschusses innerhalb von 2 Wochen zur Verfügung zu stellen, ebenso dem BGB-Vorstand des Vereins.

§ 13 Kassenprüfung

Es werden zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren von der Abteilungsversammlung gewählt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach § 14 der Vereinssatzung.

Wasseralfingen, den 05. April 2019,
beschlossen in der Mitgliederversammlung.